

**Satzung**  
**der Gemeinde Cremlingen**  
**zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**  
**nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.05.1998  
(Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 17 vom 04.06.1998)

**§ 1**

**Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und gemäß dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Aufwendungen für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Zu den Aufwendungen nach Nr. 1 gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall Abweichungen von den in der Anlage dargestellten Grundsätzen vorsehen.

(4) Absatz 3 gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und § 12 BauGB entsprechend.

**§ 3**

**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4**

**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung eine abweichende Verteilungsregelung festsetzen, wenn wichtige Gründe, insbesondere eine notwendige Differenzierung nach der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen, dies erforderlich machen.

## **§ 5**

### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit von Erstattungsbeträgen**

(1) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Erstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder Träger des auszugleichenden Vorhabens ist.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheides fällig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anforderung von Vorauszahlungen entsprechend.

## **§ 7**

### **Ablösung**

In den Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift entspricht der Ursprungsfassung vom 28.04.95 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 17 vom 23.05.1995). Die 1. Änderung ist rückwirkend zum 01.01.98 in Kraft getreten.

## GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSGESTALTUNG VON AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

### **1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

#### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 10/12
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 10/12, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 8/10, leichten oder zweimal verpflanzten Sträuchern, möglichst autochthones Pflanzenmaterial
- Je 200 m<sup>2</sup> je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung und 80 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortheimischen Arten
- 3.500 Stück Pflanzen je Hektar, 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 8/10
- Einsaat einer Gras-/Kräutermischung standortheimischer Wiesengesellschaften
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern standortheimischer Wiesengesellschaften, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- Schaffung von Flachwasserzonen
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Entschlammung
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm. Fassade
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen mit geeigneten Pflanzen
- extensive Begrünung von Dachflächen mit geeigneten Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Extensivierung von Retentionsräumen an Gewässern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## 5. Maßnahmen zur Extensivierung

### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von standortheimischen Wiesengräsern und Kräutern
- Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten pro Hektar oder ein- bis zweimalige Mahd und Abtransport des Mähguts, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre